

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS der Stadt Göppingen

vom 06.02.1986, zuletzt geändert am 21.09.2017

Um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu verbessern, wurde auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

I. Vorsitzender des Gemeinderats, Fraktionen, Ältestenrat

§ 1

Vorsitz im Gemeinderat

- § 25 GemO -

- (1) Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister.
- (2) Er wird im Verhinderungsfall durch den Ersten Beigeordneten (Erster Bürgermeister) und bei dessen Verhinderung durch die weiteren Beigeordneten in der in § 11 der Hauptsatzung festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich auch zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen.
Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter, jeder Wechsel bei den Mitgliedern und im Vorsitz sowie die Auflösung einer Fraktion sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

§ 3

Ältestenrat

§ 33 a GemO - § 4 Hauptsatzung -

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und einem Vertreter jeder Fraktion. Die Fraktionen mit mindestens 6 Mitgliedern entsenden einen zweiten Vertreter. Die Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern entsenden einen dritten Vertreter. Die Mitglieder werden von den Fraktionen benannt. Stellvertreter sind in gleicher Zahl zu benennen.

- (2) Der Ältestenrat soll die Verbindung zwischen Gemeinderat und Verwaltung stärken. Er berät die Verwaltung bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Gemeinderats von erheblicher Bedeutung und den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung sowie des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Über wichtige Angelegenheiten ist er rechtzeitig zu unterrichten, damit nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeitpunkt und Art der Behandlung herbeigeführt werden kann. Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der §§ 39 und 41 der Gemeindeordnung.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratung des Ältestenrats sind nichtöffentlich.
- (4) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

II. Bezeichnung, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats

§ 4

Bezeichnung und Rechtsstellung

- § 25 Abs. 1 GemO, § 32 Abs. 1, 3 GemO -

- (1) Das einzelne Mitglied des Gemeinderats führt die Bezeichnung Stadtrat, es ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte durch Handschlag in der ersten Sitzung nach der Wahl öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5

Recht auf Unterrichtung und Akteneinsicht; Anfragerecht der Stadträte

- § 24 Abs. 3 – 5 GemO -

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel des Gemeinderats kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 richten. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeitpunkt und Art der Beantwortung mit.
- (4) Anfragen und Antworten, die aus Gründen des öffentlichen Wohles oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form zu geschehen.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 6

Amtsführung, Teilnahme an Sitzungen

- § 17 Abs. 1, § 34 Abs. 3 GemO -

- (1) Die Stadträte haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.
- (2) Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen und sollen sich bei Verspätung wie auch bei vorzeitigem Verlassen der Sitzungen entschuldigen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes vor der Sitzung zu verständigen.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2, 4, § 35 Abs. 2 GemO -

- (1) Über Angelegenheiten, die den Stadträten durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, vom Vorsitzenden besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, ist Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst bei nichtöffentlichen Sitzungen insbesondere auch die Äußerungen der Sitzungsteilnehmer und die Art ihrer Abstimmung. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 12 Abs. 3 GeschO bekannt gegeben worden sind.
- (3) Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann der Gemeinderat gem. §16 Abs. 3 GemO ein Ordnungsgeld auferlegen.

§ 8**Vertretungsverbot**

- § 17 Abs. 3 GemO -

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner findet Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen gilt § 7 Abs. 3 GesO entsprechend.

§ 9**Befangenheit**

- § 18 GemO -

- (1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn der Betreffende, im Falle der Nummer 2 auch die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen oder Verwandte ersten Grades,
 1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittel-

baren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Jeder Sitzungsteilnehmer, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vorsitzende.
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung genügt es, wenn der Betreffende die Sitzung an sich verlässt; er muss sich dazu deutlich räumlich von dem Gremium entfernen, kann aber in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes bleiben.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Oberbürgermeister und die Beigeordneten entsprechend.

III. Sitzung des Gemeinderats

1. Allgemeines

§ 10

Einberufung des Gemeinderats

- § 34 Abs. 1, 2 GemO -

- (1) Der Gemeinderat ist vom Oberbürgermeister einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor den Sitzungen schriftlich oder elektronisch eingeladen; in Notfällen kann der Gemeinderat ohne Einhaltung einer Frist und formlos eingeladen werden

- (3) Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Einberufung.
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am folgenden Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden. Mitglieder, die nicht anwesend waren, sind von der Geschäftsstelle des Gemeinderats (Hauptverwaltung) zu verständigen.

§ 11 **Tagesordnung**

- § 34 GemO -

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzungen, deren Beginn und den Ort der Sitzung fest.
- (2) Die Tagesordnung enthält die Beratungsgegenstände, getrennt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.
- (3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich ändern. Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens am Vortage der Sitzung zuzustellen. Auch ist der Oberbürgermeister berechtigt, bis zum Beginn der Sitzung Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. § 20 Abs. 2 GeschO bleibt unberührt.
- (4) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

§ 12 **Öffentlichkeit der Sitzungen, Bekanntgabe** **nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

- § 35 GemO -

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.
Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern nicht der Vorsitzende und der Gemeinderat dem Antrag ohne Erörterung zustimmen. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen; eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt.

- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Bekanntgaben sind in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.
- (4) Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jedermann zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats Zutritt.

§ 13

Verhandlungsgegenstände

Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, Anträge der Ausschüsse, Fraktionen und Stadträte, über Anfragen der Stadträte sowie über Anträge der Bürgerschaft gem. §§ 20 a Abs. 2, 20 b Abs. 1 und 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

§ 14

Beratungsvorlagen

- § 34 Abs. 1 GemO -

- (1) Für jede Angelegenheit, über die ein Beschluss herbeizuführen ist, soll eine schriftliche Vorlage ausgearbeitet werden, die mit Antrag und Begründung versehen sowie mit den beteiligten Ämtern und Dezernenten abgestimmt beim Vorsitzenden einzubringen ist.
- (2) Bei Angelegenheiten, die einen Stadtbezirk betreffen, soll die Vorlage das Beratungsergebnis des Bezirksbeirats bzw. Ortschaftsrats enthalten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist über das Ergebnis der Beratung im Rahmen des Vortrags gem. § 19 GeschO entsprechend zu berichten.
- (3) Vorlagen und andere als Grundlagen für die Beratung dienende Drucksachen werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen, den Stadträten vor der Beratung – nach Möglichkeit mit der Tagesordnung – zugestellt. Über den Inhalt der Unterlagen ist so lange Verschwiegenheit zu bewahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Im Übrigen gilt § 7 GeschO.
- (4) In den Fällen des § 10 Abs. 2 zweiter Halbsatz der GeschO genügt es, wenn die Verhandlungsgegenstände bekanntgegeben werden.

§ 15

Sitzordnung

- (1) Die Sitzordnung unter den Fraktionen bestimmt der Gemeinderat in der ersten Sitzung seiner Amtszeit. Kommt eine Verständigung zwischen den Fraktionen nicht zustande, entscheidet der Oberbürgermeister.

- (2) Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache.
- (3) Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 16
Ordnung im Sitzungsraum
- § 36 Abs. 1, 3 GemO -

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und nötigenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung können Stadträte vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs, Sitzungen, ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

2. Beratung

§ 17
Verhandlungsleitung
- § 36 Abs. 1 GemO -

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung.

§ 18
Mitwirkung im Gemeinderat
- § 33 Abs. 1, 3 und § 41a Abs. 3 GemO -

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Vertreter des Jugendgemeinderats haben in der Sitzung des Gemeinderats zu Jugendangelegenheiten ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht.

§ 19
Berichterstattung im Gemeinderat
- § 33 Abs. 2 GemO -

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag dem zuständigen Beigeordneten, Fachbereichsleiter oder Sachbearbeiter überlassen.

- (2) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Bedienstete der Stadtverwaltung zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 20

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Über die Verhandlungsgegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten werden.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf einen in der Sitzung gestellten Vertagungsantrag mit Mehrheitsbeschluss die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden die zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer späteren Sitzung statt, die frühestens auf den übernächsten Tag anberaumt werden darf.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Wenn sich alle Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte zu einem Verhandlungsgegenstand geäußert haben, können ein Stadtrat oder der Vorsitzende beantragen, keine weiteren Wortmeldungen anzunehmen (Antrag auf Schluss der Rednerliste) oder die Beratung zu beenden und abzustimmen (Antrag auf Schluss der Beratung).
Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so kommen die zur Sache bereits vorgemerkten Redner noch zu Wort.
Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so kommen die zur Sache vorgemerkten Redner nicht mehr zu Wort; wird er abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.

§ 21

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 GeschO) und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Beratung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat.
- (2) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Ebenso kann er auch außer der Reihe das Wort erteilen
- a.) einem Stadtrat

- aa) zur unmittelbaren Entgegnung auf den Redner, der zuletzt gesprochen hat,
 - ab) zur Berichtigung eigener Ausführungen,
- b.) einem Beigeordneten, dem Berichterstatter, einem zugezogenen Sachverständigen oder Bediensteten der Stadtverwaltung.
- (3) Der Vorsitzende muss einem Stadtrat zur Stellung eines Antrags zur Geschäftsordnung außer der Reihe das Wort erteilen.
- (4) Der Gemeinderat kann die Redezeit angemessen beschränken.
- (5) Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann Redner „zur Sache“ verweisen und Sitzungsteilnehmer, welche den Ablauf der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Einem Sitzungsteilnehmer, der bei demselben Verhandlungsgegenstand zweimal „zur Sache“ verwiesen oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann der Vorsitzende bei einem weiteren Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.

§ 22

Stellung von Anträgen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung darüber nicht geschlossen ist.
- (2) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf den bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, ob der Antragsteller für sich persönlich oder zugleich für seine Fraktion spricht.
- (4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist diese so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

§ 23

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- a.) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,

- b.) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
(Schluss der Rednerliste - § 20 Abs. 5 GeschO),
 - c.) der Antrag, die Aussprache zu beenden
(Schluss der Beratung - § 20 Abs. 5 GeschO),
 - d.) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e.) der Antrag, die Verhandlung über einen Gegenstand zu vertagen (§ 20 Abs. 3 GeschO),
 - f.) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (3) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann einen Schlussantrag (Abs. 2 Buchst. b) und c)) nicht stellen.
- (4) Über den Antrag, die Verhandlung über einen Gegenstand zu vertagen (Abs. 2 Buchst. e)), wird vor anderen Anträgen abgestimmt.

§ 24

Allgemeine öffentliche Fragestunde

- § 33 Abs. 4 GemO -

- (1) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Der Gemeinderat kann die Fragestunde auf ein bestimmtes Thema beschränken.
- (3) Richtlinien für die Fragestunde:
- a.) Die Fragestunde wird durch den Gemeinderat je nach Bedarf anberaumt; sie findet im Rahmen einer öffentlichen Sitzung statt und soll die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b.) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde nicht mehr als zwei Fragen stellen. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und dürfen weder Feststellungen noch Wertungen enthalten.
 - c.) Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so wird die Stellungnahme für die nächste Fragestunde vorgemerkt. Ist die Stellungnahme auch bis dahin nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Beantwortung rechtzeitig mit. Mit Zustimmung des Fragestellers kann die Antwort auch schriftlich erteilt werden.

- d.) Zeit, Ort und, soweit vorgesehen, Themenkreis der Fragestunde sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 25

Anhörung

- § 33 Abs. 4 GemO -

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat. Die Anhörung räumt keinerlei beratende Mitwirkung im Gemeinderat ein.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO ist die Anhörung nichtöffentlich durchzuführen. Der Gemeinderat kann die Anhörung in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen. Abs. 1 Satz 3 gilt dann entsprechend.
- (3) Ergibt sich im Laufe der Beratung des Gemeinderats bzw. des damit befassten Ausschusses eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat bzw. der Ausschuss eine erneute Anhörung beschließen.

3. Beschlussfassung

§ 26

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- § 37 Abs. 1 – 5 GemO -

- (1) Im Anschluss an die Beratung ist, sofern nicht Geschäftsordnungsanträgen gem. § 23 Abs. 2 Buchst. d), e) oder f) oder GeschO stattgegeben wird, über die vorliegenden Sachanträge Beschluss zu fassen. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 27 ff GeschO) und Wahlen (§ 30 GeschO).
- (2) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für diese Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte“ bzw. des „Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze (einschließlich des Oberbürgermeisters) auszugehen.

§ 27

Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- § 37 Abs. 6 GemO -

- (1) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

§ 28

Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Ist über mehrere Anträge Beschluss zu fassen, so ist zuvor die Reihenfolge der Abstimmungen festzulegen. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen, Anträge auf Vertagung sonstigen Anträgen zur Geschäftsordnung vor.
- (2) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenden Gegenständen der Antrag bzw. die Empfehlung des damit befassten Ausschusses, im Übrigen der Antrag der Verwaltung oder des antragstellenden Stadtrats. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen zur Folge hat.
- (3) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 29

Abstimmungsformen

- § 37 Abs. 6 GermO -

- (1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch erkennbares Handzeichen gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen und Ablehnungen fest. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn sie der Vorsitzende oder ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Stadträte vor Beginn der Abstimmung beantragt; die Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden, für die § 30 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 GeschO entsprechend gilt.
- (4) Jedem Stadtrat steht es frei, seine Stimmabgabe sofort nach der Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

§ 30

Wahlen

- § 37 Abs. 7 GemO -

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtrat widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 1 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (3) Die Stimmzettel werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe je eines Vertreters der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte und des Schriftführers das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit dieses Mitglieds die Lose her.
- (5) Das Ergebnis der Wahlen wie auch der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (6) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 31

Offenlegung und schriftliches Verfahren

- § 37 Abs. 1 GemO -

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Stadtrat widerspricht.
- (2) Im Offenlegungsverfahren sind die Beschlüsse schriftlich zu formulieren, zu begründen und mit den dazugehörigen Unterlagen im Sitzungssaal während einer Gemeinderatssitzung auszulegen. Die so zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände sind in einen besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. Erhebt sich bis zum Schluss der Sitzung kein Widerspruch, so gilt der Beschluss als in der Sitzung gefasst.
- (3) Auf Antrag eines Stadtrats ist ein im Offenlegungsverfahren oder im schriftlichen Verfahren zu entscheidender Gegenstand in der Sitzung zu behandeln oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

4. Niederschrift

§ 32

Inhalt der Niederschrift

- § 38 Abs. 1 GemO -

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit Ausgeschlossenen sowie die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlauf der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren (§ 31 GeschO) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jeder Stadtrat können verlangen, dass ihre Erklärung zu dem beratenden Gegenstand, ihre Stimmabgabe und ihre Begründung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 33**Führung und Anerkennung der Niederschrift**

- § 38 Abs. 2 GemO -

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer gefertigt; sie ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern.
- (2) Die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnete Niederschrift ist innerhalb eines Monats dem Gemeinderat in einer Sitzung zur Kenntnis zu bringen und dabei von je einem Mitglied einer jeden Fraktion, das an der Verhandlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind in dieser Sitzung zu erheben. Über solche Einwendungen entscheidet, wenn sie nicht vom Vorsitzenden und vom Schriftführer als begründet angesehen werden, der Gemeinderat.
- (4) Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 34**Einsichtnahme in die Niederschrift**

- § 38 Abs. 2 GemO -

Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch jedem Einwohner gestattet.

IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse des Gemeinderats**§ 35****Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

- §§ 39 – 41 GemO -

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen der Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, einen dem Ausschuss angehörenden Stadtrat mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter als Vorsitzender eines beratenden Ausschusses hat Stimmrecht.

- (3) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind, soweit in eigener Zuständigkeit Beschlüsse gefasst werden, nach Maßgabe von § 12 GeschO öffentlich.

Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO BW muss nichtöffentlich verhandelt werden.

- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 der GeschO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.
- (5) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder, in die beratenden Ausschüsse widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen und ihnen Einladung und Tagesordnung zu übergeben.
- (7) Die Stadträte können auch an den Sitzungen jener Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören; sie dürfen sich jedoch an der Beratung nicht beteiligen. Im Einzelfall kann der Vorsitzende Fragen zulassen.

V. Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte

§ 36

- § 65 Abs. 3 GemO -

Auf den Geschäftsgang des Bezirksbeirats finden die für beratende Ausschüsse geltenden Vorschriften und insoweit die vorstehenden Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 37

Vorsitzender

- § 65 Abs. 3 GemO -

Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.

§ 38

Anhörung des Bezirksbeirats, Beratungsvorlagen

- § 65 Abs. 2 GemO, § 14 Abs. 1 Hauptsatzung -

- (1) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten.

- (2) Vorlagen an den Gemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss zu solchen Verhandlungsgegenständen, die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses entschieden werden, sind den Mitgliedern der Bezirksbeiräte zur vorherigen Beratung zuzuleiten. Soweit die Beratung nichtöffentlich stattfindet, gilt § 7 GeschO entsprechend.

§ 39

Berichterstattung

- (1) Der Vorsitzende oder ein Bediensteter der Stadtverwaltung berichten zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung.
- (2) Beauftragte des Oberbürgermeisters oder der Dienststellen können zur Erteilung sachverständiger Auskünfte an den Sitzungen des Bezirksbeirats teilnehmen. Auf Verlangen des Bezirksbeirats müssen diese zugezogen werden.

§ 40

Beratungsergebnis

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Beratungen durch Befragen der Bezirksbeiräte, erforderlichenfalls durch förmliche Beschlussfassung, fest und übermittelt es dem für die Entscheidung zuständigen Organ sowie dem zuständigen Fachamt.
- (2) Im Interesse einer möglichst umfassenden Meinungsbildung sind dabei, soweit nicht Einstimmigkeit gegeben ist, Meinungen und Argumente der Minderheit mit vorzutragen.

§ 41

Mitwirkung in Ausschüssen des Gemeinderats

- § 65 Abs. 2 GemO, § 14 Abs. 2 Hauptsatzung -

- (1) Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied, das nicht gleichzeitig Mitglied des betreffenden Ausschusses sein kann, nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Bezirksbeirat bestimmt bei der Vorberatung der betreffenden Angelegenheit, ob und welches Mitglied in den Ausschuss entsandt werden soll.

§ 42

Informations- und Aussprachetermine

- (1) Der Bezirksbeirat kann für die Einwohner des Stadtbezirks Informations- und Aussprachetermine durchführen, welche dazu dienen, die Einwohner über wichtige Angelegenheiten des Stadtbezirks zu unterrichten und sie mit ihnen zu erörtern.

- (2) Darüber hinaus soll durch diese Termine den Einwohnern Gelegenheit geboten werden, den Bezirksbeirat über ihre Ansicht zu wichtigen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten zu informieren und ihm Wünsche und Anregungen vorzutragen.
- (3) Für den Vorsitz gilt § 37 entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 43

Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 44

Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat am 06.02.1986 beschlossen und ist somit in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Geschäftsordnung vom 01.07.1976 außer Kraft getreten.

Göppingen, den 06.02.1986

Der Vorsitzende des Gemeinderats

gez. Haller

Oberbürgermeister

